

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Wie viele Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen erfüllen tatsächlich die Voraussetzung für eine Fortführung bis zum Schuljahr 2027/2028?

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg und Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 27.11.2018 - Drs. 18/2216

an die Staatskanzlei übersandt am 03.12.2018

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 18.12.2018

Vorbemerkung der Abgeordneten

Durch die Änderung des Schulgesetzes vom 28.02.2018 wurde ermöglicht, dass Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen auf Antrag des Schulträgers zum Schuljahresbeginn wieder Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen konnten. Voraussetzung für die Genehmigung des Antrags war, dass der Schulträger mit einer Prognose für die Entwicklung der Schülerzahlen darlegen konnte, dass diese Schulen bis zum Schuljahr 2022/2023 mit der Mindestzahl von 13 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang geführt werden könnten.

In der Antwort vom 18.07.2018 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Weiterentwicklung der Inklusion in Bezug auf den Förderschwerpunkt Lernen“ der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Eva Viehoff und Imke Byl hat die Landesregierung mitgeteilt, dass sie 51 Anträge auf Fortführung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen genehmigt habe.

Aus der Antwort geht weiterhin hervor, dass im Fall von 15 der bewilligten 51 Anträge die Mindestzahl von 13 Schülerinnen und Schülern gerade eben erreicht und in im Fall von zwei der bewilligten Anträge sogar unterschritten wurde. Auch im einzigen genehmigten Antrag auf Einführung einer Lerngruppe mit dem Förderschwerpunkt Lernen wurde die Mindestzahl von 13 Schülerinnen und Schülern gerade eben erreicht.

Der Antrag auf Fortführung der Förderschule Weener wurde genehmigt, obwohl für den Förderschwerpunkt Lernen für diese Schule nur eine Schülerzahl von zehn prognostiziert wurde. In der o. g. Antwort der Landesregierung werden für diese Schule die Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung zusammengezählt, obwohl der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung nicht nach Klassen, sondern nach Stufen gegliedert wird.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 183 c Abs. 5 Sätze 1 bis 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) können Schulträger am 31.07.2018 bestehende Förderschulen Lernen längstens bis zum Ende des Schuljahrs 2027/2028 weiterführen. § 183 c Abs. 5 Satz 4 NSchG eröffnet Schulträgern die Möglichkeit, die Einrichtung von Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an einer anderen weiterführenden allgemeinbildenden Schule (außer Förderschule und Grundschule) zu beantragen.

Grundlage für die Genehmigung der Fortführung der Förderschule Lernen ist eine Prognose der Zahlen der Schülerinnen und Schüler entsprechend § 6 Abs. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO). In diesem Fall erfolgt diese für die Einschulungen im 5. Schuljahrgang für die Schuljahre 2018/2019 bis 2022/2023. Danach erfolgt keine Einschulung im 5. Jahrgang mehr, und die Förderschule läuft spätestens zum 31.07.2028 aus. Bei der Prognose sind die Mindestzügigkeit

gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 SchOrgVO von 1 in Verbindung mit der Mindestanzahl Schülerinnen und Schülern von 13 für Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 4 Abs. 3 SchOrgVO zu berücksichtigen. Das heißt, dass Grundlage für die Genehmigung eine Prognose von mindestens einer Klasse mit mindestens 13 Schülerinnen und Schülern sein müsste.

1. a) Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen derzeit im Schuljahr 2018/2019 jeweils die Klassen im 5. Schuljahrgang mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den 51 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, deren Fortbestand genehmigt wurde?

Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler für den 5. Jahrgang in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, deren Fortbestand genehmigt wurden, können der nachstehenden Aufstellung entnommen werden. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Weiterentwicklung der Inklusion in Bezug auf den Förderschwerpunkt Lernen“ der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Eva Viehoff und Imke Byl (GRÜNE) - Drs. 18/1303 - wurde als Stichtag der 04.07.2018 zugrunde gelegt. Nach diesem Stichtag erfolgten zwei weitere Genehmigungen gemäß § 183 c Abs. 5 NSchG, sodass diese zusätzlich in die Aufstellung zu dieser Anfrage aufgenommen wurden.

Schulträger	Name der Schule	Schülerinnen/Schüler 5. Jahrgang Schuljahr 2018/2019
Stadt Braunschweig	Astrid-Lindgren-Schule	10
LK Northeim	Erich-Kästner-Schule NOM	9
LK Northeim	Albert-Schweitzer-Schule Uslar	13
LK Northeim	Osterbergschule Gandersheim	7
LK Wolfenbüttel	Schule am Teichgarten, WF	21
LK Helmstedt	Wichernschule Helmstedt	13
LK Gifhorn	Hermann-Löns-Schule Wittingen	10
LK Gifhorn	Pestalozzischule Gifhorn	4
LK Goslar	Sehusaschule Seesen	14
LK Goslar	Pestalozzischule Goslar	14
LK Peine	Pestalozzischule, Peine	11
Stadt Göttingen	Martin-Luther-King-Schule, GÖ	10
Landkreis Diepholz	Dr.-Kinghorst-Schule Diepholz	0
Landkreis Diepholz	Hacheschule Weyhe	15
Stadt Barsinghausen	Bert-Brecht-Förderschule	7
Landkreis Hildesheim	Sothenbergschule Bad Salzdetfurth	7
Landkreis Hildesheim	Albert-Schweitzer-Schule Sarstedt	11
Landkreis Hildesheim	Erich-Kästner-Schule Alfeld	8
Stadt Westerstede	FöS-LE Schule an der Goethestraße, Westerstede	10
Gemeinde Rastede	FöS-LE Schule am Voßbarg, Rastede	7
Landkreis Wesermarsch	FöS-LE/SR Pestalozzischule, Brake	19
Landkreis Leer	FöS-LE Pestalozzischule, Leer	8
Landkreis Leer	FöS-LE/GE Pestalozzischule, Weener	0
Stadt Osnabrück	FöS-LE Schule an der Rolandsmauer, Osnabrück	22
Landkreis Aurich	FöS-LE Schule am Extumer Weg, Aurich	27
Landkreis Cloppenburg	FöS-LE/SR Albert-Schweitzer-Schule, Cloppenburg	25
Landkreis Friesland	FöS-LE Pestalozzischule Varel	14
Stadt Delmenhorst	FöS-LE/SR Mosaikschule, Delmenhorst	18
Landkreis Oldenburg	FöS-LE Letheschule, Wardenburg	14
Landkreis Oldenburg	FöS-LE/ES am Habbrügger Weg, Ganderkese	6
Landkreis Oldenburg	FöS-LE Hunteschule, Wildeshausen	11

Schulträger	Name der Schule	Schülerinnen/Schüler 5. Jahrgang Schuljahr 2018/2019
Landkreis Osnabrück	FöS-LE Comeniuschule, Georgsmarienhütte	19
Landkreis Osnabrück	FöS-LE/GE Hasetalschule, Quakenbrück	7
Landkreis Osnabrück	FöS-LE/GE Astrid-Lindgren-Schule, Bohmte	9
Landkreis Emsland	FöS-LE Pestalozzischule, Papenburg	16
Landkreis Emsland	FöS-LE Erich-Kästner-Schule, Sögel	5
Landkreis Emsland	FöS-LE Paul-Moor-Schule, Freren	9
Stadt Meppen	FöS-LE Pestalozzischule, Meppen	10
Stadt Lingen	FöS-LE Pestalozzischule, Lingen	10
Stadt Haren	FöS-LE Christophorusschule, Haren	9
Stadt Haselünne	FöS-LE Don-Bosco-Schule, Haselünne	4
Gemeinde Edewecht	FöS-LE/GE Astrid-Lindgren-Schule, Edewecht	7
Landkreis Verden	Erich-Kästner-Schule	18
Landkreis Harburg	Wolfgang-Borchert-Schule	13
Landkreis Celle	Pestalozzischule	9
LK Stade	Friedrich-Fröbel-Schule Stade	13
LK Stade	Balthasar-Leander-Schule Harsefeld	14
LK Heidekreis	Schule an der Alten Leine Schwarmstedt	13
LK Heidekreis	Hans-Brüggemann-Schule Walsrode	10
LK Rotenburg	Schule am Mahlersberg Bremervörde	7
LK Rotenburg	Pestalozzischule Rotenburg	11
LK Göttingen	Wartbergschule Osterode	11
LK Göttingen	Pestalozzischule Duderstadt	12

Einführung von Lerngruppen		
Stadt Hildesheim	Oskar-Schindler-Gesamtschule Hildesheim	0

b) Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen tatsächlich derzeit die Lerngruppe mit dem Förderschwerpunkt Lernen an der Oskar-Schindler-Gesamtschule Hildesheim?

Die Oskar-Schindler-Gesamtschule Hildesheim hatte seinerzeit als einzige Schule in Niedersachsen eine Genehmigung für die Einrichtung einer Lerngruppe gemäß § 183 c Abs. 5 Satz 4 NSchG erhalten.

Von der Genehmigung wurde jedoch aufgrund zu geringer Anzahl von Schülerinnen und Schülern kein Gebrauch gemacht, sodass derzeit in Niedersachsen keine entsprechenden Lerngruppen an Schulen der Sekundarstufe I bestehen.

2. Welche Konsequenzen wird es haben, wenn an einzelnen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im 5. Schuljahrgang die Mindestzahl von 13 Schülerinnen und Schülern nicht erreicht wurde? Hat sich die Landesregierung vorbehalten, die Genehmigung der Fortführung dieser Schulen zu widerrufen?

Soweit bei einzelnen Förderschulen die Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern gemäß § 4 Abs. 3 SchOrgVO von 13 im 5. Schuljahrgang nicht erreicht wurde, hat die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) damit begonnen, bei den entsprechenden Schulträgern zu erfragen, welche Maßnahmen diese unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen und im Hinblick auf die schulrechtlichen Vorgaben nach § 106 Abs. 1 NSchG beabsichtigen.

Die Schulträgerschaft gehört nach § 101 Abs. 2 NSchG zu den kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis, die den Gemeinden durch Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes garantiert sind. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung umfasst die eigenverantwortliche Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze. Im Rahmen dieses eigenen Wirkungskreises sind die Schulträger gemäß § 106 Abs. 1 NSchG verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben,

wenn die Entwicklung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler dies erfordert. Da es sich bei schulorganisatorischen Entscheidungen um Angelegenheiten der Schulträger im eigenen Wirkungskreis handelt, erteilt die NLSchB den Schulträgern keine Anweisungen für schulorganisatorische Maßnahmen. Die Schulbehörden stehen den Schulträgern gleichwohl selbstverständlich zur Beratung zur Verfügung, wenn diese dies wünschen.

Die Landesregierung hat keinen Widerrufsvorbehalt in Bezug auf die Genehmigung zur Fortführung der Förderschule Lernen gemäß § 183 c Abs. 5 NSchG erlassen, da es sich bei der Genehmigung um einen Verwaltungsakt handelt, auf dessen Erlass der jeweilige Schulträger einen gesetzlichen Anspruch hat, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. § 183 c Abs. 5 NSchG sieht als Genehmigungsvoraussetzung vor, dass die Entwicklung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach § 183 c Abs. 4 vorlegt. Die NLSchB stellt aufgrund der Prognose der Zahlen der Schülerinnen und Schüler im Falle der Genehmigung fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Förderschule Lernen vorliegen. Ein Widerrufsvorbehalt wäre danach nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) unzulässig, da der Schulträger alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

3. Welche Bedingungen müssen vorliegen, damit eine Förderschule bzw. Förderklasse trotz Unterschreitung der Vorgaben weiter fortbestehen kann, und welche Bedingungen müssen vorliegen, damit die Genehmigung widerrufen wird?

Die Aufhebung einer Genehmigung bedarf grundsätzlich einer Rechtsgrundlage. Da eine solche nicht spezialgesetzlich beispielsweise im NSchG verankert ist, ist der Rückgriff auf die Vorschriften §§ 48 ff. VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG geboten. Diese Rücknahmevorschriften knüpfen an den Einklang des Verwaltungsakts (hier: die Genehmigung) mit dem geltenden Recht an. Sollte festgestellt werden, dass die Genehmigung rechtmäßig erging, so müssen die Voraussetzungen von § 49 VwVfG vorliegen, um diese widerrufen zu können. Sollte die Genehmigung rechtswidrig ergangen sein, so müssten die Voraussetzungen von § 48 VwVfG vorliegen, um diese zurücknehmen zu können.

Über den Fortbestand einzelner Förderschulen entscheiden die Schulträger. Diese sind gemäß § 106 Abs. 1 NSchG verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler dies erfordert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung auch die Fortführung von zwei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen genehmigt, obwohl in der Prognose die Mindestzahl von 13 Schülerinnen und Schülern nicht erreicht wurde?

Bei den in Rede stehenden Förderschulen handelt es sich um die Hermann-Löns-Schule Wittingen und die Letheschule Wardenburg.

Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme und einer Zehn-Jahresprognose für die kommenden 5. Jahrgänge der Folgejahrgänge hatte der Schulträger der Hermann-Löns-Schule, der Landkreis Gifhorn, eine aktualisierte Prognose der Zahlen von Schülerinnen und Schülern von deutlich über 20 Schülerinnen und Schüler (18 bis 23) abgegeben. Diese Prognose und Begründung war aus Sicht der Genehmigungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Letheschule Wardenburg hatte der Schulträger, der Landkreis Oldenburg, zunächst eine Prognose der Zahlen der Schülerinnen und Schüler in Höhe von 12,1 abgegeben. Auf spätere Nachfrage der NLSchB konnte die Schulleitung elf verbindliche Anmeldungen sowie mehrere weitere ernsthafte Interessensbekundungen verzeichnen, sodass davon ausgegangen werden konnte, dass mindestens eine Anzahl von Schülerinnen und Schülern von 13 erreicht werden wird. Tatsächlich besuchen derzeit 14 Schülerinnen und Schüler den 5. Jahrgang der Letheschule Wardenburg.

5. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung die Fortführung der Förderschule Weener genehmigt, obwohl im Antrag in der Prognose für den Förderschwerpunkt Lernen nur eine Schülerzahl von zehn angegeben worden war?

Die der Landesregierung vorliegenden Antragsunterlagen des Landkreises Leer vom 24.04.2018 zur Fortführung der Pestalozzischule Weener weisen in den maßgeblichen Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023 für jeden neuen 5. Jahrgang 13 Schülerinnen und Schüler aus. Aufgrund unzureichender tatsächlicher Anmeldezahlen hat der Schulträger aber von der Genehmigung keinen Gebrauch gemacht.